S 52 AY 278/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 AY 278/21 ER
Datum	19.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vorlÃ¤ufig nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG gekÃ¼rzte Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 vom 3. September 2021 bis 28. Februar 2022 zu gewÃ¤hren, lÃ¤ngstens jedoch bis zu einer bindenden Entscheidung in der Hauptsache. Im Ãbrigen wird der Antrag abgelehnt.

Â

II. Der Antragsgegner trÃ¤gt ein Drittel der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

G r Ã¼ n d e :

I.
Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen einen Bescheid, mit dem die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nur gekÃ¼rzt bewilligt worden waren.
Â

Der 2003 geborene Antragsteller afghanischer Herkunft reiste im MÃ¤rz 2021 nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Diesen lehnte das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 7. Juni 2021 als unzulÃ¤ssig ab. Der Antragsteller habe bereits in RumÃ¤nien einen Asylantrag gestellt. Im Rahmen der AnhÃ¶rung hatte der Antragsteller ausgefÃ¼hrt, dass seine Schwester von einem Dorfbewohner im Heimatland vergewaltigt worden sei und es seitdem mit der anderen Familie eine Feindschaft gebe. Sein Onkel sei dabei getÃ¶tet worden. Sein Vater hÃ¤tte deshalb entschieden, dass der Antragsteller in die TÃ¼rkei zu Verwandten reisen solle. Die Verwandten dort hÃ¤tten die Weiterreise nach Deutschland organisiert, weil sie ihn nicht lÃ¤nger hÃ¤tten versorgen und verstecken kÃ¶nnen.
Â
Die Abschiebung nach RumÃ¤nien wurde angeordnet. Am 28. Juni 2021 teilte das BAMF mit, dass ein Antrag des Antragstellers auf vorlÃ¤ufigen Rechtschutz vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. Juni 2021 unanfechtbar abgelehnt worden sei. Die Abschiebungsanordnung sei seit diesem Tag vollziehbar.
Der Antragsgegner gewÃ¤hrte dem Antragsteller ab 30. April 2021 Leistungen nach dem AsylbLG in HÃ¶he von monatlich 96,24 Euro. Am 1. Juli 2021 hÃ¶rte der Antragsgegner den Antragsteller zu einer beabsichtigten LeistungskÃ¼rzung an, da RumÃ¤nien fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Asylverfahrens zustÃ¤ndig sei.
Â
Mit Bescheid vom 21. Juli 2021 schrÃ¤nkte der Antragsgegner die Leistungen nach dem AsylbLG ab 1. August 2021 ein und gewÃ¤hrte in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 2 fÃ¼r die Dauer von sechs Monaten nur noch unabweisbare Leistungen fÃ¼r ErnÃ¤hrung, KÃ¶rper- und Gesundheitspflege, Unterkunft und Heizung als Sachleistungen.

Hiergegen legte der Antragsteller am 23. August 2021 Widerspruch ein, Ã¼ber den noch nicht entschieden worden ist.

Am 3. September 2021 hat der Antragsteller durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht MÃ¼nchen beantragt. Die Vorschrift desÂ Â Â§ 1a AsylbLG sei verfassungswidrig, weil sie das Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums verletze. MÃ¶glich sei zwar, die Inanspruchnahme von Sozialleistungen an Mitwirkungspflichten zu binden, welche geeignet sind, die BedÃ¼rftigkeit zu vermeiden oder zu Ã¼berwinden. Migrationspolitische ErwÃ¤gungen kÃ¶nnten aber die Absenkung der Leistungen unterhalb des Existenzminimums nicht rechtfertigen. Die Regelung mÃ¼sse in Anlehnung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) teleologisch dahingehend reduziert werden, dass eine KÃ¼rzung nur dann zulÃ¤ssig ist, wenn dem Betroffenen ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Nur dann habe es der LeistungsempfÃ¤nger selbst in der Hand, die Sanktionierung durch pflichtgemÃ¤Ã es Verhalten zu beenden. Daran fehle es hier. Eine Pflichtverletzung durch den Antragsteller liege nicht vor, insbesondere nicht durch die Einreise nach Deutschland. Im Bereich des Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG habe der Betroffene keinerlei ReaktionsmÃ¶glichkeit, die Vorschrift sei bereits deshalb nicht mit dem

Grundgesetz vereinbar. Im Ãbrigen sei auch die starre Sanktionsdauer von sechs Monaten unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig.

Zudem sei auch die Regelung des Â§ 3a Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 2 Nr. 2b AsylbLG verfassungswidrig. Hier mÃ¼sse als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal hinzukommen, dass ein tatsÃ¤chliches âFÃ¼reinandereinstehenâ vorliege und damit mehr als das bloÃe gemeinsame Wohnung in einer Aufnahmeeinrichtung. Ein alleinstehender Berechtigter nach dem AsylbLG in einer Sammelunterkunft habe in etwa den gleichen Bedarf wie ein alleinstehender Erwachsener in einer eigenen Wohnung. Einspareffekte wie bei Paarhaushalten wÃ¼rden in einer Gemeinschaftsunterkunft gerade nicht existieren. Zwar wÃ¼rden auch hier mehrere Personen KÃ¼che, Bad und AufenthaltsrÃ¤ume teilen. Es wÃ¼rde aber an einem gemeinsamen Wirtschaften und damit an Synergieeffekten fehlen. Die EinschÃ¤tzung des Gesetzgebers, dass eine Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringung stattfinde, sei nicht haltbar.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,
die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21. Juli 2021 anzuordnen sowie den Antragsgegner zu verpflichten, vorlÃ¤ufig ungekÃ¼rzte Leistungen nach dem AsylbLG in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Im Ãbrigen wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.
Der Antrag ist zulÃ¤ssig und im tenorierten Umfang begrÃ¼ndet.

Statthaft sind sowohl ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. teilweise Aufhebung der Vollziehung sowie ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung:

GemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine EinschrÃ¤nkung des Leistungsanspruchs nach Â§ 1a AsylbLG festgestellt wird, keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag nach Â§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in FÃ¤llen, in denen der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon â so wie hier teilweise fÃ¼r August bis Oktober 2021 â vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht nach Abs. 2 Satz 1 die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Dabei entscheidet das Gericht nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen unter BerÃ¼cksichtigung der Erfolgsaussichten der Hauptsache sowie einer allgemeinen InteressenabwÃ¤gung zwischen dem Ã¶ffentlichen Interesse an der sofortigen

Vollziehung und der fÃ¼r die Dauer einer mÃ¶glichen aufschiebenden Wirkung drohenden RechtsbeeintrÃ¤chtigung. Das Ã¶ffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes und das private Interesse des Betroffenen an der Aussetzung der Vollziehung sind gegeneinander abzuwÃ¤gen, wobei zu beachten ist, dass der Gesetzgeber mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in Â§ 39 SGB II dem Ã¶ffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenÃ¼ber dem Interesse des Betroffenen an einem Aufschub grundsÃ¤tzlich Vorrang einrÃ¤umt (vgl. Keller in Meyer-Ladewig SGG, Â§ 86b Rn. 12c ff.).
Â
Sind Widerspruch oder Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, so ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ohne weitere InteressenabwÃ¤gung grundsÃ¤tzlich abzulehnen, weil der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes kein schÃ¼tzenswertes Interesse des Bescheidadressaten entgegenstehen kann. Sind dagegen Widerspruch oder Klage in der Hauptsache offensichtlich zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet, ist dem Antrag regelmÃ¤Ãig stattzugeben, weil dann kein Ã¶ffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- oder Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht mÃ¶glich ist, ist im Wege einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden, welchem Interesse bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache Vorrang einzurÃ¤umen ist.

Hier war eine LeistungseinschrÃ¤nkung mit Bescheid vom 21. Juli 2021 nach Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG ab August 2021 verfÃ¼gt worden. Im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung Ã¼ber den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war deshalb der Bescheid bereits teilweise vollzogen, so dass es sich um einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sowie fÃ¼r den vergangenen Zeitraum auf Aufhebung der Vollziehung handelt.
Zudem begehrt der Antragsteller die Erweiterung seiner Rechtsposition, so dass zusÃ¤tzlich ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG statthaft ist, da ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 21. Juli 2021 nicht vollstÃ¤ndig zum Erfolg fÃ¼hren wÃ¼rde:

Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur dann zur GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen fÃ¼hren, wenn diese zuvor durch die BehÃ¶rde fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum (hier: ab August 2021) bewilligt worden waren (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 17. August 2018, Az. L 8 AY 13/18 B ER). Dies war nicht der Fall, da der Antragsgegner auch in der Zeit vor August 2021 die Leistungen ebenfalls nur gekÃ¼rzt bewilligt hatte, ohne dass zuvor eine ungekÃ¼rzte Bewilligung ergangen worden war.

GemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG wird eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis (sog. Regelungsanordnung) erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Erforderlich hierfÃ¼r ist die Glaubhaftmachung besonderer EilbedÃ¼rftigkeit, des sog. Anordnungsgrundes (Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG i. V. m. Â§ 920 Abs. 1 Zivilprozessordnung â ZPO) sowie

des zu sichernden Rechtes, des sog. Anordnungsanspruchs, Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. Â§ 920 Abs. 2 ZPO. Es ist hierbei eine summarische PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache bzw. eine FolgenabwÃ¤gung durchzufÃ¼hren. Dabei hat das Gericht die jeweils in Frage stehenden Grundrechte gegeneinander abzuwÃ¤gen, damit eine Grundrechtsverletzung abgewendet wird. Soweit in der KÃ¼rze der Zeit im Eilverfahren die Sach- und Rechtslage nicht vollstÃ¤ndig aufklÃ¤rbar ist, so kann das Gericht auf der Grundlage einer FolgenabwÃ¤gung Ã¼ber die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. August 2014, 1 BvR 1453/12, und Beschluss vom 6. Februar 2013, 1 BvR 2366/12). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je hÃ¶her ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsÃ¤chliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende KlÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich, etwa weil es dafÃ¼r weiterer, in der KÃ¼rze der zur VerfÃ¼gung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsÃ¤chlicher AufklÃ¤rungsmaÃnahmen bedÃ¼rfte, ist es von Verfassung wegen nicht zu beanstanden, wenn die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes auf der Grundlage einer FolgenabwÃ¤gung erfolgt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Februar 2013, 1 BvR 2366/12). Ãbernimmt das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allerdings vollstÃ¤ndig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens und droht eine endgÃ¼ltige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung der Beteiligten, sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung am Rechtsschutzziel zu orientieren, das mit dem jeweiligen Rechtsschutzbegehren verfolgt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. August 2014, 1 BvR 1453/12).

Beide AntrÃ¤ge nach Â§ 86b SGG sind zulÃ¤ssig und teilweise begrÃ¼ndet. Sowohl im Rahmen des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung bzw. Aufhebung der Vollziehung als auch beim Antrag auf Erlass einer Regelungsanordnung war hier eine FolgenabwÃ¤gung vorzunehmen. Denn aufgrund ungeklÃ¤rter und schwieriger verfassungsrechtlicher Fragen, die im Verfahren des einstweiligen Rechtschutzes nicht geklÃ¤rt werden kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, ist eine abschlieÃende PrÃ¼fung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache derzeit nicht mÃ¶glich (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Februar 2017, Az. 1 BvR 2507/16). Die Kammer hÃ¤lt es aber fÃ¼r Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass die LeistungskÃ¼rzung bzw. die Bewilligung der Regelbedarfsstufe 2 rechtlich nicht haltbar sind:
Â
Leistungen nach dem AsylbLG erhalten gemÃ¤Ã Â§ 1 insbesondere AuslÃ¤nder, die sich tatsÃ¤chlich im Bundesgebiet aufhalten und die
1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
1a.ein Asylgesuch geÃ¤uÃert haben und nicht die in den Nrn. 1, 2 bis 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfÃ¼llen,
2.Ã¼ber einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3.eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach Â§ 23 Abs. 1 oder Â§ 24 des Aufenthaltsgesetzes,

b) nach Â§ 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
c) nach Â§ 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung Ã¼ber die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurÃ¼ckliegt,
4.eine Duldung nach Â§ 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5.vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6.Ehegatten, Lebenspartner oder minderjÃ¤hrige Kinder der in den Nrn 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfÃ¼llen, oder
7.einen Folgeantrag nach Â§ 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach Â§ 71a des Asylgesetzes stellen.

O. g. Leistungsberechtigte haben nach Â§ 1a Abs. 1 AsylbLG ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den Â§Â§ 2, 3 und 6 AsylbLG, es sei denn, die Ausreise konnte aus GrÃ¼nden, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgefÃ¼hrt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der DurchfÃ¼hrung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an ErnÃ¤hrung und Unterkunft einschlieÃlich Heizung sowie KÃ¶rper- und Gesundheitspflege gewÃ¤hrt. Nur soweit im Einzelfall besondere UmstÃ¤nde vorliegen, kÃ¶nnen ihnen auch andere Leistungen im Sinne von Â§ 3 Abs. 1 S. 1 AsylbLG gewÃ¤hrt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

Wurde bei diesen Leistungsberechtigten ein Asylantrag durch eine Entscheidung des BAMF als unzulÃ¤ssig abgelehnt und eine Abschiebung nach Â§ 34a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative Asylgesetz angeordnet, erhalten sie nur Leistungen entsprechend Absatz 1, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Dies gilt nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat.

Die AnspruchseinschrÃ¤nkung ist gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 1, Abs. 2 AsylbLG auf sechs Monate zu befristen. Im Anschluss ist die AnspruchseinschrÃ¤nkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der AnspruchseinschrÃ¤nkung weiterhin erfÃ¼llt werden.

Der Antragsgegner hatte hier ab August 2021 die Leistungen entsprechend gekÃ¼rzt, da der Asylantrag des Antragstellers durch das BAMF als unzulÃ¤ssig abgelehnt worden war. Ein Antrag auf vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz hiergegen war vom Verwaltungsgericht unanfechtbar abgelehnt worden.

Zweck der zum 21. August 2019 durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BGBl I 2019, 1294) eingefÃ¼gten Vorschrift des Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG ist nach der GesetzesbegrÃ¼ndung, die Ausreisepflicht besser durchzusetzen und unerwÃ¼nschte SekundÃ¤rmigration zu verhindern (vgl. BT-Drucks. 19/10047). Eine LeistungskÃ¼rzung erfolgt dann auch, wenn die Entscheidung Ã¼ber den Asylantrag wie vorliegend noch nicht unanfechtbar ist.
Â
Fraglich ist hier, ob die Regelungen des Â§ 1a AsylbLG mit dem geltenden

Verfassungsrecht in Einklang zu bringen und an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen im Bereich der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu messen sind. In der Entscheidung vom 5. November 2019, Az. 1 BvL 7/16, war das Gericht zum Ergebnis gekommen, dass verschiedene solcher Sanktionen verfassungswidrig seien, jedenfalls soweit sie eine KÃ¼rzung um mehr als 30% des Regelbedarfs betrafen. Danach sei eine KÃ¼rzung der Leistungen unterhalb des Existenzminimums nur dann verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig, wenn es dem Betroffenen tatsÃ¤chlich mÃ¶glich ist, die Minderung durch eigenes zumutbares Verhalten abzuwenden und die existenzsichernden Leistungen wiederzuerlangen.

Das Bayerische Landessozialgericht vertritt die Auffassung, dass Sanktionen im SGB II nicht mit der LeistungskÃ¼rzung nach Â§ 1a AsylbLG vergleichbar sind. Denn die Regelung des Â§ 1a AsylbLG erfÃ¼lle den Zweck, Rechtsmissbrauch zu vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht habe sich allein mit Mitwirkungspflichten befasst, die in engem Zusammenhang mit dem Nachrang- und Bedarfsdeckungsgrundsatz des SGB II stehen.
Â
Im Bereich des Aufenthaltsrechts dÃ¼rften die Leistungen nach dem AsylbLG nicht allein deshalb gekÃ¼rzt oder verweigert werden, weil der Aufenthalt rechtswidrig ist oder mit dem Ziel, Migration einzuschrÃ¤nken. Vielmehr dÃ¼rften fehlende Mitwirkungshandlungen nur dann sanktioniert werden, wenn der Aufenthalt allein aus GrÃ¼nden der Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkung durch die betreffende Person nicht beendet werden kÃ¶nne (vgl. Bay. LSG, Urteil vom 5. August 2020, Az. L 8 AY 28/19).

Die Kammer geht hier von einer notwendigen teleologischen Reduktion des Â§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG in verfassungskonformer Auslegung dahingehend aus, dass als weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein pflichtwidriges Verhalten des Betroffenen vorliegen muss (vgl. auch Sozialgericht MÃ¼nchen, Beschluss vom 10. Februar 2020, Az. S 42 AY 82/18 ER, Sozialgericht Landshut, Beschluss vom 28. Januar 2020, Az. S 11 AY 3/20 ER, Beschluss vom 23. Januar 2020, Az. S 11 AY 79/19 ER). Voraussetzung fÃ¼r die LeistungskÃ¼rzung mit ein konkretes, selbst zu vertretendes auslÃ¤nderrechtliches Fehlverhalten sein, das noch andauert.
Â
Eine Pflichtverletzung ist nur dann vorwerfbar, wenn zuvor eine konkrete AnhÃ¶rung erfolgt ist. Es muss dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Beendigung des leistungsmissbrÃ¤uchlichen Verhaltens werden, damit er die beabsichtigte EinschrÃ¤nkung der Leistungen durch eigenes Zutun noch abwenden kann. Hierbei muss er konkret erfahren, welches Verhalten von ihm verlangt wird (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 21. Dezember 2016, Az. L 8 AY 31/16 B ER). Dies ist hier am 1. Juli 2021 erfolgt. Dem Antragsteller ist mitgeteilt worden, dass er nach RumÃ¤nien zurÃ¼ckkehren muss.

Da die Voraussetzungen des Â§ 1a Abs. 7 AsylbLG vorliegen, waren die Leistungen der Antragstellerin entsprechend zu kÃ¼rzen. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung, der BehÃ¶rde steht keinerlei Ermessen zu (vgl. auch Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. MÃ¤rz 2020, Az. L 20

AY 48/19).
Grundlegenden Bedenken begegnet aber die HÃ¶he der im Bescheid vom 21. Juli 2021 festgesetzten Leistungen: Nach EinschÃ¤tzung der Kammer sind dem Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung vorlÃ¤ufig (allerdings gekÃ¼rzte, s. o.) Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 zu gewÃ¤hren:

Der Antragsgegner hat die Berechnung des Bedarfs des Antragstellers nach der Regebedarfsstufe 2 gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG vorgenommen. Dies ist rechtswidrig:

Danach ist bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von Â§ 53 Abs. 1 AsylG oder in einer Aufnahmeeinrichtung nach Â§ 44 Abs. 1 AsylG fÃ¼r jede erwachsene Person ein Regelbedarf in HÃ¶he der Regelbedarfsstufe 2 anzuerkennen. Entgegen dem Wortlaut dieser Vorschrift kommt es dabei aber nicht ausschlieÃlich darauf an, dass der Betroffene in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Aufnahmeeinrichtung wohnt. Die Vorschrift ist dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass zusÃ¤tzlich als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein tatsÃ¤chliches â FÃ¼reinandereinstehenâ der Bewohner gegeben sein muss. Der Gesetzgeber ging hier davon aus, dass sich beim Zusammenwohnen von alleinstehenden Erwachsenen Einspareffekte aus dem gemeinsamen Wirtschaften in Bezug auf Haushaltsausgaben ergeben. Wie auch bei Paarhaushalten kÃ¶nne angenommen werden, dass Wohnraum gemeinsam genutzt, im Haushalt vorhandene GebrauchsgÃ¼ter gemeinsam angeschafft und EinkÃ¤ufe von VerbrauchsgÃ¼tern zusammen getÃ¤tigt werden. In Anlehnung an die Bedarfsstufe 2 im Bereich der Grundsicherung wÃ¼rde es sich auch hier um ein gemeinsames Wirtschaften â aus einem Topfâ handeln. Zudem wÃ¼rde eine sog. â Schicksalsgemeinschaftâ zwischen den Bewohnern bestehen, die es erlaube bzw. gebiete, Synergie- und Einspareffekte zu erzielen.
Â
MaÃgeblich ist hier zu beachten, dass ein alleinstehender Berechtigter nach dem AsylbLG es nicht selbst in der Hand hat, eine (Paar-) Beziehung zu anderen Bewohnern einzugehen mit der Konsequenz, fÃ¼r die anderen auch finanziell einstehen zu wollen. HierfÃ¼r ist zusÃ¤tzlich die Bereitschaft auch der anderen Bewohner notwendig. Zudem kann eben gerade nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass die nur zufÃ¤llig und ungewollt in der Sammelunterkunft zusammenlebenden Personen automatisch gemeinsam einkaufen und wirtschaften. HierfÃ¼r ist nicht zuletzt entscheidend, dass Sprachbarrieren, kulturelle Differenzen, MentalitÃ¤tsunterschiede, gegenseitige Fremdheit und unterschiedliche familiÃ¤re Situationen es besonders schwierig machen, mit der â Schicksalsgemeinschaftâ sofort gemeinsam einen Haushalt zu organisieren. Nur im Einzelfall ist es mÃ¶glich, dass zwischen Bewohnern auch ein â FÃ¼reinandereinstehenâ gegeben ist und hierfÃ¼r ausreichende Anhaltspunkte vorliegen (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 18. Mai 2021, Az. L 8 AY 122/20).
Â
Die Kammer ist hier der Auffassung, dass in der Person des Antragstellers kein Wirtschaften aus einem Topf mit anderen Bewohnern anzunehmen ist. Das Zusammenleben dort gleicht nicht einmal dem einer Wohngemeinschaft, bei der

Ã¼blicherweise auch die Frage des â□□FÃ¼reinandereinstehensâ□□ verneint wird. Nachweise fÃ¼r entsprechende Annahmen fehlen.
Â
Im Ergebnis ist deshalb die LeistungskÃ¼rzung an sich nicht zu beanstanden, wohl aber die Festsetzung der Regelbedarfsstufe 2. In der Konsequenz ergeht die verfassungsrechtlich gebotene FolgenabwÃ¤gung zugunsten des Antragstellers. Daher ist die aufschiebende Wirkung gegen den KÃ¼rzungsbescheid vom 21. Juli 2021 anzuordnen bzw. die bereits teilweise erfolge Vollziehung aufzuheben. Denn es stehen existenzsichernde Leistungen im Streit, so dass dem Antragsteller andernfalls die Verletzung des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums droht (Art. 1 Abs. 1 GG i. V .m. Art. 20 Abs. 1 GG).

Dem Antragsteller sind ab Antragstellung bei Gericht am 3. September 2021 bis 28. Februar 2022 nach Â§ 1a Abs. 7 2 AsylbLG gekÃ¼rzte Grundleistungen der Regelbedarfsstufe 1 nach Â§Â§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 AsylbLG vorlÃ¤ufig zu gewÃ¤hren, lÃ¤ngstens jedoch bis zu einer bindenden Entscheidung in der Hauptsache.

Der Antragsteller wird ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass die im einstweiligen Rechtsschutz erlangten Leistungen nur vorlÃ¤ufig zugesprochen sind. Wenn im nachfolgenden Hauptsacheverfahren festgestellt wird, dass der Leistungsanspruch doch nicht besteht, dann sind die im einstweiligen Rechtsschutz erlangten Leistungen zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Sache selbst.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024